

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Baabe (Kurabgabesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zul. geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 1.2.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Baabe erlassen:

Artikel 1 Änderung § 4 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

Satz 2 wird um Buchstabe c) ergänzt:

- c) Begleitpersonen für Schwerbehinderte (Nachweis erfolgt über den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“)

Artikel 2 Änderung § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Baabe tritt zum 1.5.2024 in Kraft.

Baabe, 30.04.2024



Hartwig Diwisch
Bürgermeister der Gemeinde
Ostseebad Baabe

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.